

Heiteres Marktgericht Malborgeth



11. Sept. 1737
Marktrichter Martin Tuss

Schweinepfändung mit Folgen: Ein schmackhaftes Drama !

Am 11. September 1737, einem sonnigen Herbsttag, öffnete das Rathaus von Malborgeth seine Türen für eine ganz besondere Gerichtssitzung. Unter dem wachsamen Auge des klugen und stets zu einem flotten Spruch aufgelegten Marktrichters Martin Tuss versammelten sich die Gerichtsteilnehmer, während die Blätter der Bäume in bunten Farben leuchteten und der Duft von frisch geerntetem Mais in der Luft lag. Der Marktkommissar, bekannt für seine temperamentvolle Art, war ebenfalls anwesend - und wenn er das ist, kann man sicher sein, dass es hoch hergeht!

Die Klage des Marktkommissars

Man kann es kaum glauben, aber **Marktkommissar Strohl** (Nr.63) selbst war es, der die **Klage** eingebracht hatte! Ein Unrecht war ihm widerfahren, und das wollte er nicht ungestraft lassen.

Vor acht Tagen hatte es der unerschrockene **Georg Martinz** (Nr.30) gewagt, dem **Marktkommissar** drei seiner geschätzten **Schweine** zu pfänden - ein Vorfall, der das friedliche Malborgeth in Aufruhr versetzte!

Doch wie kam es dazu?

Die Antwort liegt im Acker des Georg Martinz, der von den drei Schweinen des Marktkommissars heimgesucht und verwüstet worden war. Daraufhin hatte Georg Martinz die drei Schweine fünf Tage lang in seinem Stall eingesperrt.

Die Flucht der Schweine

Am fünften Tag der Gefangenschaft jedoch hatte Georg Martinz zwei der Schweine freigelassen, die sich mit einem vernünftigen Quieken in das nächste Chaos stürzten.

Joseph Mätz (Nr.73), der Nachbar, konnte nur noch mit entsetzten Augen zusehen, wie die Schweine seine Felder verwüsteten und große Schäden anrichteten.

Joseph Mätz forderte jetzt ebenfalls Schadensatz vom Marktkommissar.

Das dritte Schwein behielt Georg Martinz als Pfand und drohte dem Marktkommissar damit, es zu mästen und abzustechen, sollte ihm der Schaden nicht ersetzt werden.

Ein skandalöses Verhalten, das der Marktkommissar nicht dulden konnte, und so forderte er das Gericht auf, tätig zu werden.

Die Verteidigung von Georg Martinz

Im Gerichtssaal gestand Georg Martinz, dass er die drei Schweine nach gebräuchlichem Recht gepfändet und in seinem Stall eingesperrt hatte. Die Schweine, die sich offenbar auf einem Feinschmeckerausflug befanden, hatten sich über die Maiskolben des „Martinzschen Ackers“ hergemacht und einen ordentlichen Schaden angerichtet.

Die Gutachter des Marktes, Franz Lamprecht und Georg Scherling, bestätigten ihm den Verlust von 280 Maiskolben.

So viel zu den kulinarischen Vorlieben der Schweine!

Am dritten Tag nach der Pfändung war Georg Martinz, wie es das Gesetz vorsieht, zum Marktrichter gegangen, um die Pfändung anzuzeigen, doch Marktrichter Tuss brach gerade zu einer Reise nach Klagenfurt auf und hatte ihn aufgefordert, selbst mit dem Marktkommissar zu verhandeln.

Als Georg Martinz zum Haus des Marktrichters kam, war nur dessen Frau anwesend, die ihn einfach ignorierte.

Frustriert ging er nach Hause und wollte die beiden Schweine zum Marktkommissar treiben, aber diese hatten andere Pläne und entwischten Ihm bei der Kirche.

Anstatt brav nach Hause zu trotten, machten sie sich über das Feld des Nachbarn Joseph Mätz her und fraßen, was das Zeug hielt - ganze 1 ½ Vierling an Mais und Gerste!

Ein wahres Festmahl für die entlaufenen Schweine!

Das dritte Schwein behielt Georg Martinz, um, wie er behauptete, weitere Schäden zu vermeiden.

Er beteuert, nie gesagt zu haben, dass er es mästen und abstechen wolle, und dass er kein Schwein verletzt habe.

Sein einziges Anliegen sei es, den entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen, da die Schweine bereits dreimal auf seinem Grund gewütet hatten.



Freiheit für ein Festmahl !

Das Urteil des Marktrichters

Marktrichter Martin Tuss hörte sich die Argumente beider Seiten an und sprach schließlich sein Urteil. Trotz der rechtzeitigen Anzeige der Pfändung durch Georg Martinz war Marktrichter Tuss aufgrund seiner Reise nicht in der Lage, sofort zu handeln.

Doch das bedeutete nicht, dass Georg Martinz ohne Konsequenzen davonkam. Er hätte die dritte Sau nach der Rückkehr des Marktrichters unverzüglich an den Marktkommissar zurückgeben müssen.

Daher wurde er zu einer Gerichtsstrafe verurteilt und hatte die Rückgabe des Schweins außerdem unverzüglich nachzuholen.

Zugleich ordnete der Marktrichter an, die entstandenen Schäden an den Mais- und Getreidefeldern weiter zu untersuchen. Wer war dafür verantwortlich, dass die Schweine durch den Zaun gelangen konnten? Die Frage blieb offen, und ein weiterer Prozess könnte auf die Beteiligten zukommen! Vielleicht wird die nächste Sitzung eine noch spannendere Wendung bringen...

Resümee

Die Gerichtssitzung am 11. September 1737 im Rathaus von Malborgeth brachte nicht nur einen Streit um Schweine, sondern auch eine amüsante Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten der Bürger mit sich.

Dabei wurde deutlich: Selbstjustiz führt nicht zum Ziel und kann schnell zu unangenehmen Überraschungen führen.

Während die Natur ihren Gang ging und die Blätter fielen,
wurde klar:

Auch im Kanaltal ist das Leben der Bewohner voller
Überraschungen - und manchmal wird selbst ein Schwein zum
Mittelpunkt eines Gerichtsverfahrens!



Text: Gerhard Duhs und Werner Ruck

*Illustration: Alfred Zettler, Karikaturist des „Heiteren Bezirksgerichtes“ in der
Kronenzeitung*

Lektor: Dr. Harald Eichelberger

Das heitere Marktgericht Malborgeth erscheint monatlich.

*Rückmeldungen und Fragen sind erwünscht an **g.duhs@gmx.at***

Wenn es Dir gefallen hat – bitten wir um Weiterleitung!

Nähere Informationen unter

www.duhs-duss.at



Historischer Hintergrund

Schweinepfändung mit Folgen !

Die Gerichtstage finden am 11.+12.Sept., sowie am 4.Oktober 1737 statt. Anwesend sind MarktRichter Marthin Tuss, die Ratsherren Anthony Ernst Khanall, Bernard Geromello und Marthin Warthalath vom Inneren Rat, sowie Anthony Wolgemueth vom Äußeren Rat.

Pfändung von Tieren

Die Pfändung war grundsätzlich dem Gericht vorbehalten.

Eine Ausnahme bildete die Tierpfändung auf frischer Tat, wenn fremdes Vieh auf die eigene Wiese oder das Feld einbrach und Schaden anrichtete.

Mit der Landeshauptmannschaftl. und bambergischen Verordnung von 1734 wurde für die Untertanen im Kanaltal die Vorgehensweise geregelt.

- Nicht gewalttätige Pfändung der Tiere, wenn sie auf frischer Tat ertappt werden
- Pfändung ist innerhalb von 3 Tagen beim Gericht anzuzeigen
- Gericht soll erlittenen Schaden einfordern

Bei Nichtbegleichung des Schadens

- 1-2x gütliche Ermahnung durch das Gericht –
- danach Durchsetzung mit Geld- oder Arreststrafen

Wenn der Pfänder den Schadensersatzanspruch selbst stellt und die Obrigkeit übergeht

Verlust der Schadensersatzsumme und eine Strafe von 10 Reichstaler.

Marktkommissar

1719 bekommt der MarktRichter als oberstes Verwaltungs- und Gerichtsorgan von Malborgeth aufgrund wirtschaftlicher Missstände in den vorhergehenden Jahren einen Vorgesetzten von der Grundherrschaft, dem Bistum Bamberg.

Dieser Marktkommissar ist ab diesem Zeitpunkt bei allen Steuereinhebungen und „delikatene“ Gerichts- und Ratssitzungen anwesend.